

Aufstellung abrechnungsfähiger Leistungen in Ersatz und Ergänzung zu face-to-face Kontakten im Rahmen ambulanter Hilfen zur Erziehung.

Der Katalog und die erweiterten Abrechnungsmöglichkeiten gelten zunächst bis 19.04.2020 und können je nach Dauer und Entwicklung der Corona-Krise verlängert werden

Die den einzelnen Jugendhilfeleistungen zugrunde liegenden Bescheide sowie die in den jeweiligen Hilfeplänen vereinbarten Ziele behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit.

Folgende Leistungen sind ergänzend/ersetzend als face-to-face Kontakte nach Abstimmung mit dem Regionalen Sozialen Dienst abrechenbar:

Die jeweiligen Registerzahlen werden im Feld Leistungsinhalt/sonstige Bemerkungen erfasst.

- 1. Telefonat mit Klient*in**
- 2. Videotelefonat mit Klient*in** über datenschutzrechtlich sicheres Programm
- 3. Persönliches Treffen im Freien mit Klient*in**
- 4. Erarbeiten und versenden von individuellen „Beschäftigungspaketen“** für Kinder/Jugendliche, abgestimmt auf die jeweiligen Bedarfe
- 5. Individuelle „Strukturierungshilfen“** (To Do Listen, Tagesabläufe verschriftlichen...) erarbeiten, erstellen und Klienten zukommen lassen
- 6. Austausch/Abstimmung mit RSD** (Telefonat, Mail)
- 7. Sozialadministrative Unterstützung** => Telefonischer Kontakt/Mailkontakt zu Schule/Kindergarten/KCA/Anwalt/sonstige Institutionen
- 8. Praktische Unterstützung** (Versorgung mit Arbeitsmaterialien/Bücher/Einkäufe etc.) ohne Face-to-Face Kontakt
- 9. Andere Form der Unterstützung/Kontaktaufnahme** (Diese sind entsprechend zu erläutern).

Vor- und Nachbereitungszeiten sind bis 19.04.2020 mit bis zu 2h pro Fall und Woche abrechenbar.